

## Satzung über notwendige Stellplätze der Gemeinde Ostseebad Binz als örtliche Bauvorschrift (Stellplatzsatzung)

### Präambel

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern – KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S.205) in Verbindung mit § 86 Abs.1 Nr. 4 und Abs.2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl M-V S. 102) beschließt die Gemeinde Ostseebad Binz in ihrer Sitzung am 28.09.2006 folgende Satzung:

### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz mit seinen Ortsteilen Binz, Jagdschloss Granitz und Prora.

### § 2 Notwendige Stellplätze

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 LBauO M-V (Vorhaben ) sind Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Nutzung für diesen Zweck öffentlich rechtlich gesichert ist, im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 der LBauO M-V gemäß folgender Tabelle zu verlangen:

Nr.	Vorhaben	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Davon in % für Besucherplätze in v.H.
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilienhäuser	1 – 2 je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 – 1,5 je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 bis 20 Betten, jedoch mindestens 2	75
1.6	Studentenwohnheime	1 je 2 – 3 Betten	10
1.7	Schwesternwohnheime	1 je 3 – 5 Betten, jedoch mindestens 3	10

1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 je 2 – 4 Betten, jedoch mindestens 3	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 8 – 15 Betten, jedoch mindestens 3	75
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 – 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergleichen)	1 je 20 – 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3	75
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 je Laden	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 10 – 20 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	90
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 – 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 je 20 – 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 10 – 20 Sitzplätze	90
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (wie Trainingsplätze)	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Stadien mit Besucherplätzen	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 – 15 Besucherplätze	-

5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	-
5.4	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 bis 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-
5.5	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 5 – 10 Kleiderablagen	-
5.6	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 5 – 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 – 15 Besucherplätze	-
5.7	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 je Spielfeld	-
5.8	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 – 15 Besucherplätze	-
5.9	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	-
5.10	Kegel- und Bowlingbahnen	4 je Bahn	-
5.11	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 2 – 5 Boote	-
<b>6.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 . je 8 – 12 Sitzplätze	<b>75</b>
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 . je 4 – 8 Sitzplätze	<b>75</b>
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 . je 2 – 6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	<b>75</b>
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	<b>75</b>
<b>7.</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung ( wie Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 . je 3 – 4 Betten	<b>60</b>
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 . je 4 – 6 Betten	<b>60</b>
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 2 – 4 Betten	<b>25</b>
7.4	Altenpflegeheime	1 je 6 – 10 Betten	<b>75</b>
<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		

8.1	Grundschulen	1 je 30 Schülerinnen oder Schüler	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 Schülerinnen oder Schüler, zusätzlich 1 je 5 – 10 Schüler über 18 Jahre	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler	
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 2 – 4 Studierende	
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 20 – 30 Kinder, jedoch mindestens 2	
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze	
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50 – 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	<b>10 - 30</b>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80 – 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 bis 6 je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	2 bis 4 je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschstraße zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 je 2000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10	
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3	

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 LBauO M-V, die in der Tabelle nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den Verhältnissen im Einzelfall unter entsprechender Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf nach der Tabelle zu ermitteln.

(2) Der Stellplatzbedarf ist nach den für das Vorhaben maßgebenden Werten nach Absatz 1 zu berechnen. Ergibt sich dabei in den Fällen der Nummern 9.1 und 9.2 ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Bei Vorhaben der Nummer 9.5 soll zusätzlich auf dem Baugrundstück eine Fläche für Stauraum für mindestens 5 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

(3) Soweit in der Tabelle nach Absatz 1 Spalte 3 Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse und die besondere Eigenheiten des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder gestatten.

(4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

(5) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen nach Abs. 1 oder Teilen davon, sind Stellplätze nur für den Mehrbedarf und entsprechend der Mindestzahl nach Absatz 1 Spalte 3 notwendig.

(6) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann auch eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.

(7) Bei Vorhaben nach Absatz 1 Nummern 1.3 bis 4.4 und 6.1 bis 7.4 sowie 9.1 ist der jeweils angegebene Anteil Stellplätze für Besucher oder Besucherinnen auszuweisen.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Einstellplätzen vom 02. Juli 1993 außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 30.10.2006

  
Schaumann  
Bürgermeister